

anderen Bischofsstädten auch der ersten bürgerlichen Siedlung mit dem Markt Raum innerhalb ihres Bereiches bot. - Die Stadt (1147 erstmals als solche genannt) hat nicht die gleiche wirtschaftliche Bedeutung erlangt, wie die anderen großen westfälischen Städte; ihr Handelsbereich war im wesentlichen der benachbarte nordwestfälische Raum, wenigstens im Hochmittelalter. Jedoch war ihre politische Rolle nicht unwesentlich; nach den auch hier nicht ausgebliebenen schweren Kämpfen mit dem Stadtherrn im 13. Jh. und nach Ausbildung der städtischen Selbstverwaltung (um 1275) hat sie sowohl in den westfälischen Städtebünden als an den politischen Kämpfen des Bischofs starken Anteil genommen. So steht ihre Geschichte bis in die Mitte des 15. Jh. im Zeichen fast ununterbrochener Kämpfe; namentlich war der benachbarte Tiedlenburger Graf ein häufiger Gegner. Daß daneben trotzdem enge Beziehungen auch zum hanseatischen Handels- und Wirtschaftssystem bestanden, geht nicht nur aus der regen Teilnahme an den Hanse tagungen hervor, die R. ausführlich behandelt; hier hätte übrigens bei stärkerer Heranziehung hansegeschichtlicher Quellen und Forschungen doch ein noch farbigeres Bild gezeichnet werden können, namentlich was die bevölkerungsgeschichtlichen Beziehungen zum Ostseeraum anbelangt. Eine friedliche Blütezeit brachte der Stadt die zweite Hälfte des 15. Jh. unter der Leitung einer bedeutenden Persönlichkeit, des Bürgermeisters Ertwin Ertman, der zugleich - eine seltene Ausnahme in der norddeutschen Stadtgeschichte - als landesherrlicher Rat eine wichtige Rolle spielte. - Den Abschluß der Darstellung soll das nächste Heft der genannten Zeitschrift bringen. A. v. B.

Hans Taegert, Familienerbe in Friesland (Sorsch. 3. deutschen Recht 3, 1). Weimar 1937, Böhlau XII, 140 S. - T. untersucht, vor allem an Hand der nordfriesischen Rechtsquellen, das eheliche Güterrecht und das Erbrecht in Friesland und behandelt dabei insbesondere den allmählichen Übergang von der altgermanischen Gesamthand der Hausgenossen zur Kopfteilgemeinschaft, eine Entwicklung, für die nach seinen Darlegungen in erster Linie das Bedürfnis nach der vermögensrechtlichen Eingliederung der Ehefrau maßgebend wurde. K. J.

Geschichte Schleswig-Holsteins, im Auftrage d. Ges. f. schleswig-holsteinische Geschichte hg. v. Volquart Pauls und Otto Scheel. 3: V. Pauls, Das Mittelalter bis zur Reformation, Lieferung 1. Neumünster 1938, K. Wachholtz; 80 S., 40 Abb. Besprechung des vollständigen Bandes behalten wir uns vor.

Helmuth Thomsen, Der volkstümliche Wohnbau der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Diss. Hamburg 1937, XVII, 174 S. - Eine sehr dankenswerte, eindringliche Untersuchung zur Geschichte des in